



Antrag

der Fraktion der FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß Artikel 18 der Landesverfassung von Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) wird ein

Untersuchungsausschuss eingesetzt, der die Fehlentwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 untersucht, die dazu geführt haben, dass eine grundlegende strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank notwendig wurde und der Fortbestand der HSH Nordbank nur durch Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes Schleswig-Holstein in Milliardenhöhe gesichert wird.

In diesem Zusammenhang untersucht der Ausschuss, ob das Handeln der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat, im Risikoausschuss, im Prüfungsausschuss, im Vermittlungsausschuss und gegebenenfalls weiteren Gremien der HSH Nordbank in den Jahren 2003 bis Juni 2009 ausreichend darauf abzielte, die Interessen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und das Land vor finanziellem Schaden zu bewahren.

Der Ausschuss untersucht, ob das Parlament und seine zuständigen Ausschüsse durch die Landesregierung und den Vorstand der HSH Nordbank wahrheitsgemäß und vollständig über die finanzielle Situation der HSH Nordbank einschließlich künftiger Risiken und etwaiger Finanzierungs- und Restrukturierungsalternativen unterrichtet wurden.

Der Ausschuss untersucht schließlich, welche Verantwortung die Mitglieder der Landesregierung sowie die Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank für die Fehl-

entwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 tragen.

Der Ausschuss trägt die Bezeichnung:

„Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss“

Der Untersuchungsausschuss hat gem. § 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein 12 Mitglieder. Er setzt sich aus 5 Mitgliedern der CDU-Fraktion, 4 Mitgliedern der SPD-Fraktion und je einem Mitglied der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und einer Vertreterin/ einem Vertreter des SSW zusammen.

Das Verfahren des Untersuchungsausschusses regelt sich nach Art. 18 der Landesverfassung und nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein.

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse insbesondere folgende Fragen zu klären:

1. Aufbau und Management des Kreditersatzgeschäftes

1.1 Wer ist für den erheblichen Aufbau und das Management des Kreditersatzgeschäftes (Credit Investment Portfolio: CIP) verantwortlich?

- 1.1.1 Welche Eigenkapitalrenditen wurden als Geschäftsziel der Bank wann vorgegeben und wie waren die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien an der Entscheidung hierüber beteiligt?
- 1.1.2 In welcher Weise waren die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien ggf. an Entscheidungen zum Aufbau eines kreditfinanzierten CIP der Bank beteiligt?
- 1.1.3 In welchem Umfang wurden vor dem Auslaufen der Gewährträgerhaftung Kredite durch die Bank aufgenommen, die dann zur Finanzierung des Kreditersatzgeschäftes dienten und wie waren ggf. die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien an den Entscheidungen beteiligt?
- 1.1.4 Welche Informationen lagen den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien beim Kauf der Papiere des Kreditersatz-Portfolios vor?
- 1.1.5 Kannten die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im

- Aufsichtsrat und in seinen Gremien die Haftungsverhältnisse der Papiere?
- 1.1.6 Waren den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien die rechtlichen Bedingungen, die den jeweiligen Papieren zugrunde lagen, bekannt?
 - 1.1.7 Wann wurden die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien in den Jahren 2003 bis Juni 2009 jeweils über die Höhe und die Risiken des CIP informiert?
 - 1.1.8 Warum wurden die Papiere im Umlaufvermögen der Bank bzw. ihrer Zweckgesellschaften gehalten?
 - 1.1.9 War den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien bekannt, dass sich die Qualität insbesondere der Mortgage Backed Securities (MBS) gegenüber dem Zeitpunkt des Ratings beliebig verschlechtern konnte, da sie die Bestimmung enthielten, einzelne Darlehen aus dem Bündel herauszunehmen und dafür andere hineinzulegen?
 - 1.1.10 Ist es mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Vorstandes oder Aufsichtsrates vereinbar, dass sich auf die Aussagen der Rating-Agenturen verlassen wurde?
- 1.2 Warum wurden Risiken eingegangen, die geeignet waren, den Fortbestand der HSH Nordbank zu gefährden?
- 1.2.1 Was waren die Gründe, warum die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes erhebliche Klumpenrisiken eingegangen sind, obwohl der Gesetzgeber mit §§ 13, 13a KWG das Eingehen solcher Klumpenrisiken verboten hat?
 - 1.2.2 War diese Tatsache den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien bekannt?
- 1.3 Gab es eine zentrale Erfassung des CIP und eine zentral gesteuerte Risikokontrolle hinsichtlich der im Kreditersatzgeschäft erfassten Wertpapiere?
- 1.4 Fanden die Richtlinien für das Risikomanagement im Derivategeschäft des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht Beachtung? Wenn nein, warum nicht? War dies den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien bekannt?

2. Gründung und Verwaltung der Zweckgesellschaften

- 2.1 Wer ist für die Entscheidung verantwortlich, dass nicht das gesamte CIP in der Bilanz konsolidiert worden ist, sondern größtenteils von Einzweckgesellschaften mit Sitz im Ausland verwaltet wurde?
- 2.2 Welche Mitglieder des Vorstands der HSH Nordbank sind für die Gründung der Zweckgesellschaften außerhalb der Bilanz verantwortlich, welche Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien hatten von diesen Gründungen wann Kenntnis und ist mit diesem Handeln ein Abweichen vom Geschäftszweck der HSH Nordbank gegeben?
- 2.3 Wie hoch waren die Garantien und Bürgschaften der HSH Nordbank gegenüber den Zweckgesellschaften und damit die Haftungsverhältnisse? Waren den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und seinen Gremien die Haftungsverhältnisse bekannt?
- 2.3.1 Wurden für diese Haftungsverhältnisse Rückstellungen gebildet und wenn nein, warum nicht?
- 2.3.2 Wurden diese Haftungsverhältnisse in der Bilanz oder im Anhang angegeben und wenn nein, warum nicht?
- 2.4 Warum wurde von den Abschlussprüfern von BDO bestätigt, dass 164 verbundene Unternehmen „wegen ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der HSH Nordbank AG“ (Quelle: Geschäftsbericht 2006, Seite 115) nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurden?
- 2.4.1 Warum wurde explizit die in Jersey installierte Carrera Capital Finance Ltd., welche als structured investment vehicle (SIV) über ein Portfolio von 3,2 Mrd. Euro verfügte (Quelle: Geschäftsbericht 2006, Seite 12), nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen?
- 2.4.2 Was war der Grund, diese Haltung im Jahr 2007 zu ändern?
- 2.4.3 Wurden die Vermögenswerte der Carrera Capital Finance Ltd. und des Conduit Poseidon von der HSH Tochter HSH Nordbank Securities S.A. sowie von der Niederlassung der HSH Nordbank Luxemburg erworben und wenn ja, aus welchen Gründen, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Preis? Inwieweit waren die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien an der Entscheidung beteiligt?

3 Risikocontrolling durch Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Wie wurde das Risikocontrolling in den Jahren 2003 bis Juni 2009 in der Bank organisiert?

3.2 Haben die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte nach § 93 Aktiengesetz und die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien ihre Kontrollpflichten nach § 116 Aktiengesetz ordnungsgemäß erfüllt?

3.3 Wann war den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes bekannt, dass eine liquiditätsseitige Anfälligkeit bei der HSH Nordbank besteht?

3.3.1 Trifft die Aussage des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Werner Marnette im Spiegel vom 6. April 2009 zu, schon Anfang 2008 sei es erkennbar gewesen, dass „*da etwas aus dem Ruder lief*“?

3.3.2 Wie, mit welchen Maßnahmen wurde darauf reagiert?

3.3.3 Wann war dem Vorstand eine die Existenz bedrohende Liquiditätssituation bewusst? Wann wurde der Aufsichtsrat hierüber unterrichtet?

3.3.4 Wie und mit welchen Maßnahmen wurde darauf reagiert?

3.4 Wann hat es die ersten kritischen Fragen hinsichtlich der Gesamtertragslage der Bank seitens der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien gegeben? Wie wurde darauf seitens der verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes reagiert?

3.4.1 Wann hat es die ersten kritischen Fragen hinsichtlich des Kreditersatzgeschäfts seitens der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien gegeben? Wie wurde darauf seitens der verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes reagiert?

3.4.2 Trifft es zu, dass schon im Frühsommer 2007 Vertreter des US-Investors J.C. Flowers gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien auf Probleme im Kreditersatzgeschäft hingewiesen haben? Wie wurde mit diesen Warnungen umgegangen?

3.4.3 Welche Maßnahmen ergriffen die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien, um ihrer Kontrollfunktion bezüglich der unternehmeri-

schen Entscheidungen der verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank gerecht zu werden?

- 3.4.4 Warum erfolgte keine Sonderprüfung nach §§ 142 ff. Aktiengesetz?
- 3.5 Waren die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien in die so genannte Aktion „Wetterfest“ eingebunden, einschließlich der Umsetzung des Beschlusses, das CIP-Geschäft vollständig abzubauen und wenn ja, in welcher Weise?
- 3.6 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB ist der Abschlussprüfer verpflichtet, über Tatsachen zu berichten, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Wurden die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien jemals von den Abschlussprüfern darauf hingewiesen, dass dies bei der HSH Nordbank drohen könnte?
 - 3.6.1 Wann ist den Abschlussprüfern aufgefallen, dass bei den MBS im CIP ein Totalausfallrisiko besteht?
 - 3.6.2 Hat es einen entsprechenden Vermerk im Rahmen des Prüfungsberichts gegeben? Wenn nein, warum nicht?
- 4 Information des Parlamentes und seiner zuständigen Ausschüsse durch HSH Nordbank und Landesregierung
 - 4.1 Seit wann war die Landesregierung oder waren einzelne Mitglieder der Landesregierung über Liquiditätsprobleme der HSH Nordbank informiert?
 - 4.2 Treffen die Aussagen des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Werner Marnette im Spiegel vom 06. April 2009 zu, er sei bereits am 15. April 2008 beim Ministerpräsidenten gewesen und habe ihm gesagt, er rate dringend davon ab, die für Mai 2008 geplante Aufstockung des Eigenkapitals um 2 Mrd. Euro mitzumachen, weil noch nicht klar sei, welche weiteren Risiken in der Bank noch schlummern? Wie hat der Ministerpräsident darauf reagiert?
 - 4.3 Treffen die Aussagen des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Werner Marnette im Spiegel vom 06. April 2009 zu, der Ministerpräsident hätte ihn am Tag vor der Aussage im Finanzausschuss am 19. März 2009 erheblich unter Druck gesetzt und hätte indirekt mit seiner Entlassung gedroht?
 - 4.4 Trifft die Aussage des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Werner Marnette im Spiegel vom 06. April 2009 zu, dass es eine als Projektstudie zusammengefasste Unterlage der HSH Nordbank und der von den beiden Landesregierungen beauftragten Beratungsunternehmen gibt?

- 4.5 Treffen die weiteren, öffentlich getätigten Äußerungen vom ehemaligen Wirtschaftsminister Dr. Werner Marnette zu, dass er mehrmals den Ministerpräsidenten Carstensen über das erhöhte Verlustrisiko der Bank informiert hat, vom Ministerpräsidenten aber keine Rückmeldung kam?
- 4.6 Warum hat die Landesregierung und insbesondere Finanzminister Rainer Wiegard das Parlament und die Parlamentsausschüsse nicht über die spätestens im April 2008 bekannt gewordenen Schwächen im Risikomanagement der HSH Nordbank unterrichtet?
- 4.7 Welche Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien waren bereits im Dezember 2007 über Schwächen im Risikomanagement informiert und sind diese Informationen an die Landesregierung und den Landtag weitergeleitet worden und wenn nicht, aus welchen Gründen?
- 4.8 Welche Alternativen zur Eigenkapitalaufstockung und Garantiegewährung für die HSH-Nordbank lagen der Landesregierung bis November 2008 vor? Gab es Alternativen, die eine Eigenkapitalfinanzierung durch den Bund ermöglicht hätten? Warum wurden das Parlament und die Parlamentsausschüsse nicht zeitgleich über die vorhandenen Alternativen informiert und in den Entscheidungsprozess mit einbezogen?

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Monika Heinold
und Fraktion

Anke Spoorendonk
für die Abgeordneten des SSW